

**Benutzungsordnung
Grillhütte Niederhofen
vom 01.01.2019**

§ 1

Allgemeines

Die Grillhütte Niederhofen steht für Veranstaltungen von Bürgern und Vereinen der Ortsgemeinde zur Verfügung. Auch Ortsfremde können die Grillhütte anmieten.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Grillhütte mit ihren Einrichtungen und Gebrauchsgegenständen kann von Vereinen, Gruppen und Privatpersonen nach Genehmigung durch den Ortsbürgermeister bzw. die für die Betreuung der Grillhütte bestellte Person für Veranstaltungen und Feierlichkeiten genutzt werden. Die Genehmigung wird für eine regelmäßige Benutzung über einen bestimmten Zeitraum oder für Einzelfälle erteilt. Beanspruchen mehrere Antragsteller die Benutzung zum gleichen Zeitpunkt, so entscheidet der Ortsbürgermeister in Abstimmung mit der für die Betreuung der Grillhütte bestellte Person über die Anträge in der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 3

Haftung

- (1) Für die ordnungsgemäße Reinigung der Räume, Einrichtungen und des Geschirrs haftet der Veranstalter. Der Veranstalter haftet ferner für beschädigte und fehlende Gebrauchsgegenstände sowie für jede anderweitige Beschädigung der Einrichtungen und der Baulichkeiten.
- (2) Es gilt Rauchverbot. Der Mieter ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes während der Veranstaltung; somit als Betreiber im Sinne des genannten Gesetzes anzusehen.

§ 4

Aufsicht

Verantwortlich für die Vermietung und Abnahme der Grillhütte nach Benutzung sind Sven und Anja Panten, Tel. 0171 5354654.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Ganztägige Benutzung der Grillhütte einschl. der Inneneinrichtung für Ortsansässige | 60,00 € |
| 2. Ganztägige Benutzung der Grillhütte einschl. der Inneneinrichtung für Ortsfremde | 75,00 € |
| 3. Stromkosten werden gesondert nach Verbrauch abgerechnet | |
| 4. Wasser- / Abwasserkosten pauschal | 5,00 € |

Zu den Benutzungsgebühren ist eine Kautions in Höhe von 50,00 Euro zu hinterlegen. Die Rückgabe der Kautions erfolgt, wenn die Grillhütte ordnungsgemäß übergeben wurde.

§ 6 Reinigung

Die Reinigung der Räumlichkeiten und Gebrauchsgegenstände hat durch den Mieter zu erfolgen oder kann durch Dritte auf Kosten des Mieters erfolgen. Bei Verschmutzungen, bedingt durch die Veranstaltungen, hat auch eine Reinigung der Außenanlagen zu erfolgen. Bei einer unmittelbar folgenden Vermietung an einen anderen Mieter hat die Reinigung bis spätestens 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.

§ 7

Gebühren / Rechnung / Zahlung

Über die zu zahlenden Benutzungsgebühren und Nebenkosten (Strom) erhält der Mieter unmittelbar nach Mietende eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Verbandsgemeindekasse Puderbach unter Angabe der PK-Nummer zu überweisen.

§ 8

Gebührenbefreiung

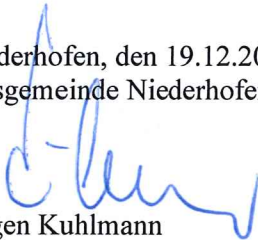
- (1) Veranstaltungen für kulturelle und soziale Zwecke können auf Antrag von den Gebühren freigestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Niederhofen, den 19.12.2018
Ortsgemeinde Niederhofen



Jürgen Kuhlmann
Ortsbürgermeister

